



Edificio EQUINOX , piso 6, Ave. Núñez de Cáceres No. 11,
entre Ave. Sarasota y Ave. Rómulo Betancourt, Bella Vista,
Santo Domingo D.N.
Tel.: +1809 542-8950, Visastelle: +1809 542 8964
E-mail: visa@santo.diplo.de
Internet: www.santo-domingo.diplo.de

SPRACHKURS

Die Vorsprache zur Beantragung eines Visums ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung über unsere Website www.santo-domingo.diplo.de möglich.

Für telefonische Anfragen zu Visumbestimmungen, vorzulegenden Unterlagen und Visumpflicht erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 809-542-8964 zu den auf der Homepage veröffentlichten Sprechzeiten der Visaabteilung. Bitte beachten Sie, dass Auskünfte zu einzelnen Visumanträgen aus Gründen des Datenschutzes grundsätzlich nur an die Antragsteller selbst und nicht am Telefon erteilt werden können. Die Botschaft bittet von Sachstandsanfragen während eines laufenden Verfahrens abzusehen, da dadurch die Bearbeitung verzögert wird.

Für die Beantragung eines Visums zum Sprachkurs sind unten genannte Unterlagen in **qualitativ gut lesbarer Ausführung** und im **Format A4 oder Letter** bei der persönlichen Vorsprache im Konsulat vorzulegen.

Wichtig: Die Dokumente dürfen nicht geheftet sein!

- Ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag (zum Herunterladen auf der Website der deutschen Botschaft Santo Domingo oder im Schalterraum der Botschaft) mit 1 biometrischen Passfoto (heller Hintergrund).
- Reisepass (Gültigkeit noch mind. 6 Monate) sowie eine Kopie der Lichtbildseite, außerdem Original sowie eine Kopie des dominikanischen Personalausweises (Cédula).
- Original und eine Kopie der ausführlichen Geburtsurkunde (acta inextensa) mit deutscher Übersetzung.
- Original eines in Deutsch verfassten Motivationsschreibens über den Zweck des beabsichtigten Sprachkurses, welches den bisherigen schulischen und beruflichen Werdegang des Antragstellers darlegt sowie die zukünftige Lebensplanung und Erörterung des Mehrwerts des Deutschland-Aufenthalts erklärt. Dieses Motivationsschreiben muss vom Antragsteller unterschrieben sein.
- Sofern zutreffend, Nachweis über Sprachkenntnisse vor allem über bereits erworbene Deutschkenntnisse (eine Kopie) in ihrem Heimatland.
- Lebenslauf in deutscher Sprache (eine Kopie).
- Original sowie eine Kopie des Nachweises der Einschreibung in einem deutschen Spracheninstitut. Es können nur Intensivsprachkurse anerkannt werden. Es muss ein täglicher

Unterricht mit mindestens 20 Unterrichtsstunden pro Woche stattfinden. Abend- und Wochenendkurse sind nicht ausreichend. Die Maximaldauer für einen Aufenthalt zum Sprachkurs beträgt ein Jahr.

- Nachweis zur Finanzierung erfolgt entweder in Form eines eingerichteten Sperrkontos (derzeit mit mindestens 934 Euro/Monat bei einem studienvorbereitenden Sprachkurs und 1.027 Euro/Monat bei allen anderen Sprachkursen), einer Verpflichtungserklärung gem. §§ 66 – 68 AufenthG einer in Deutschland ansässigen Person oder eines Nachweises über ausreichende Eigenmittel (z. B. in Form von Kontoauszügen und Arbeitsbescheinigungen der Eltern).

Die Verpflichtungserklärung muss immer zusammen mit einem unterschriebenen Einladungsschreiben, welches den Grund für die Kostenübernahme darlegt und einer Passkopie der sich verpflichtenden Person vorgelegt werden.

- Bei Minderjährigen: Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter. Die Erklärung kann nur persönlich in der Botschaft unter Vorlage eines gültigen Identitätsnachweises abgegeben werden.
- Krankenversicherungsnachweis: zumindest für die ersten Wochen des Aufenthalts in Deutschland, sofern danach eine Versicherung in Deutschland abgeschlossen wird oder besteht (jeweils eine Kopie).
- Eine Erwerbstätigkeit neben dem Sprachkurs ist grundsätzlich nicht erlaubt

In Einzelfällen können darüber hinaus noch weitere Dokumente erforderlich werden.

Die Bearbeitungsgebühr beträgt derzeit 75,- Euro und ist bei Antragstellung bar in Landeswährung (Dominikanische Pesos) zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr wird bei Versagung des Visums NICHT erstattet.

Die Botschaft leitet den Antrag über das Bundesverwaltungsamt an die für den Deutschlandaufenthalt örtlich zuständige Ausländerbehörde bzw. Bundesagentur für Arbeit weiter. Sobald von dort die hierfür nach § 31 bzw. 39 AufenthV erforderliche Stellungnahme vorliegt, kann die Botschaft über das Visum entscheiden.